

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.06.1971

Geschäftszahl

2059/70

Rechtssatz

Auch weniger schwere Verbrechen als die in § 66 Abs 2 KFG 1967 genannten können Grund für die Entziehung eines Führerscheines sein, wenn sie im Einzelfall durch ihre Verwerflichkeit und die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, den im Gesetz beispielsweise genannten Verbrechen an Unrechtsgehalt etwa gleichkommen.